

Großkundenservice Stadt Wuppertal

Bestellschein für ein Abo-Ticket

Datum, Unterschrift, Stempel der Firma

Familienname

Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Ort

Geb.-Datum

Geschlecht m w d

Org.



Ich bestelle folgendes Abonnement:

ab Monat Jahr

Ticket2000 Ticket2000 9 Uhr übertragbar oder persönlich
 Ticket1000 Ticket1000 9 Uhr

- A für die Stadt _____
 oder für die Waben und aus zwei benachbarten Tarifgebieten
- B für das Zentraltarifgebiet und den dazugehörigen Geltungsbereich
- C für die Region
- D für den gesamten VRR-Raum

Ich bestelle folgendes Abonnement:

BärenTicket D für den gesamten VRR-Raum

Ich bestelle folgendes Abonnement:

YoungTicketPLUS D für den gesamten VRR-Raum

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Hiermit ermächtige ich die WSW mobil GmbH im Dauerverhältnis widerruflich, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von WSW mobil GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Ihre Mandatsreferenz-Nummer wird Ihnen separat mitgeteilt.

Gläubiger Identifikationsnummer

Kontoinhaber (Familienname/Vorname)

Straße/Hausnummer

Postleitzahl/Wohnort

Telefonnummer tagsüber (Angabe freiwillig)

Kreditinstitut

E-Mail (Angabe freiwillig)

IBAN (International Bank Account Number)

Mobilfunknummer (Angabe freiwillig)

BIC (Bank Identifier Code)

Geschlecht w m Geb.-Datum

T T M M J J J J

Die WSW mobil GmbH verwendet Ihre persönlichen Daten zur Erfüllung dieses Vertrages. Für weitere Informationen siehe Abonnementbedingungen.
 Die Tarifbestimmungen und die Abonnementbedingungen des VRR habe ich zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

 Datum, Ort
 Unterschrift des Kontoinhabers

 Datum, Ort
 Unterschrift des gesetzlichen Vertreters/der Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen)

Bedingungen für Tickets mit elektronischem Fahrgeldmanagement im Jahresabonnement

Stand: 1. August 2004

Folgende Tickets mit elektronischem Fahrgeldmanagement können im Jahresabonnement mit monatlichem Fahrgeldeinzug im Rahmen der Großkundenangebote bezogen werden:

- **Ticket2000**
- **Ticket1000**
- **Ticket2000 9 Uhr**
- **Ticket1000 9 Uhr**
- **BärenTicket**
- **YoungTicketPLUS**

Hierfür gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR sowie Folgendes:

1. Voraussetzungen für das Abonnement

Im Abonnement werden Tickets ausgegeben, wenn ein Verkehrsunternehmen des VRR mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck (Bestellschein) ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem im Inland geführten Girokonto abzubuchen.

Voraussetzung für die Ausgabe von YoungTicketPLUS an berechnete gewerbliche und kaufmännische Auszubildende oder sonstig benannte Berechnete durch das Verkehrsunternehmen ist:

1. der Nachweis zur Berechtigung zum Erwerb des YoungTicketPLUS durch den Antragstellenden oder dessen gesetzlichen Vertreter und
2. der Abschluss eines Abonnementvertrages bei minderjährigen Auszubildenden oder sonstig benannten minderjährigen Berechneten durch den Erziehungsberechtigten oder durch den volljährigen Auszubildenden oder sonstig benannten Berechneten

2. Zustandekommen des Abonnementvertrages

Der Abonnementvertrag kommt mit der Übergabe von Tickets an den Kunden oder an einen Beauftragten durch das Verkehrsunternehmen für den ersten 12-Monatszeitraum oder mit der Zahlung von Monatsraten für unaufgefordert übersandte Tickets zustande. Das Ticket geht hierbei in den Besitz des Kunden über. Das Ticket ist Eigentum des Verkehrsunternehmens. Ist die Gültigkeit des Tickets abgelaufen, wird dem Kunden unaufgefordert ein neues Ticket zugesandt. Nach Ablauf des Vertragsverhältnisses hat der Kunde das Ticket an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Der Empfänger hat das Ticket auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Bei Übergabe oder bei Übersendung des Tickets auf dem Postweg sind im Anschreiben die auf dem Chip abgelegten Daten genannt. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten des Tickets. Um die Angaben auf dem Chip zu überprüfen, kann der Kunde sein Ticket im KundenCenter (oder eigenem Lesegerät) einlesen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden.

3. Beginn und Dauer des Abonnements

Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn der ordnungsgemäß ausgefüllte Bestellschein mit Einzugsermächtigung rechtzeitig bei einem Verkehrsunternehmen des VRR bis zum 10. des Vormonats vorliegt. Ist dies nicht der Fall, wird der Beginn auf den nächstmöglichen Termin datiert. Das Abonnement gilt mindestens für einen 12-Monatszeitraum, beginnend mit dem ersten Abonnementmonat. Wenn es nicht bis zum 10. des Vormonats vor Ablauf der Vertragsperiode gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate. Die Berechtigung zum Erwerb des YoungTicketPLUS ist durch den Auszubildenden zu diesem Zeitpunkt oder auf Forderung erneut nachzuweisen. Der Kunde ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wechsel des Status (z. B. Ende der beruflichen Ausbildung) mitzuteilen. Unterbrechungen des Abonnements sind nicht möglich.

4. Fristgemäße Abbuchung

Der Kunde ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem im Bestellschein oder auf dem in der aktuellen Einzugsermächtigung angegebenen Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten.

5. Änderungen des Abonnements

Änderungen im Abonnement sind zum 1. eines Kalendermonats möglich, wenn der Kunde seine Änderungswünsche (Geltungsbereich/Ticket) bis zum 10. des Vormonats schriftlich oder persönlich dem Verkehrsunternehmen bekannt gibt. Zur Anzeige der Änderungswünsche halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor. Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung vorzulegen. Mit der auf Wunsch des Kunden vorgenommenen Änderung werden die Inhalte des ursprünglichen Abonnementvertrages oder die bei vorherigen Änderungen vorgenommenen Eintragungen (Daten auf dem Chip und Tarifmerkmale auf dem Thermofeld) auf dem Ticket zum vereinbarten Zeitpunkt ungültig. Im KundenCenter oder einer sonstig bezeichneten Stelle des Vertragsverkehrsunternehmens wird die Änderung vorgenommen. Das ursprünglich ausgegebene Ticket muss dem Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden.

6. Kündigung des Abonnements durch den Kunden

Bei einer Kündigung wird das Ticket in der Kundenkartei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein Ruhr GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Das Ticket ist an das Verkehrsunternehmen unverzüglich zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich bis zum 10. des Vormonats dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Wird dieser Termin versäumt, so gilt das Abonnement bis zum Ablauf desjenigen Monats als fortgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem die Kündigungserklärung dem Verkehrsunternehmen vorliegt. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn die Kündigungserklärung dem Verkehrsunternehmen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen zugegangen ist. Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monats-Frist gekündigt, so wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen Abonnementpreis und dem Preis einer allgemeinen Monatskarte für den zurückgelegten Teilzeitraum erhoben. Beim BärenTicket wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 40 Euro erhoben. Das gilt nicht, wenn der Kunde mindestens ein Jahr am Abonnement teilgenommen hat und in diesem Zeitraum die monatlichen Beträge gezahlt wurden. Es gilt ebenfalls nicht, wenn der Kunde verstorben ist.

b) Fristlose Kündigung

Das Recht des Kunden zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Kunden ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises gegeben. Der Kunde kann dann das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen. Die Kündigung ist schriftlich bis zum 10. des folgenden Monats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Preisanhebung folgt, dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. In diesem Falle werden Nachforderungen für die rückliegende Zeit nicht erhoben.

7. Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

Bei einer Kündigung wird das Ticket in der Kundenkartei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein Ruhr GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Das Ticket ist an das Verkehrsunternehmen unverzüglich zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Fristlose Kündigung

Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Abbuchung gemäß Ziffer 4 nicht möglich ist. Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ist ebenfalls, dass der Kunde den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat, oder wenn bereits

mindestens drei Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der Kunde darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklast die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird, oder wenn eine Bonitätsprüfung des Kunden durch ein zugelassenes Inkasso-Unternehmen zu dem Ergebnis geführt hat, dass Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall vom Kunden zu tragen.

b) Ordentliche Kündigung

Der Abonnementvertrag kann mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines jeden 12-Monatszeitraums gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

8. Verlust oder Zerstörung

Der Verlust oder die Zerstörung von Tickets sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene Ticket wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrliste des VRR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Eine Ersatzausgabe von abhanden gekommenen oder zerstörten Tickets wird gegen eine Gebühr von 10,00 Euro durchgeführt. Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb des 12-monatigen Vertragszeitraums wird eine Gebühr von 20,00 € (incl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 €) erhoben.

Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung des Tickets übernimmt das Verkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass er sonstige durch das Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung (z. B. die elektronische Geldbörse) nicht wahrnehmen kann. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

9. Wohnungswechsel

Der Kunde ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich **und schriftlich** anzuzeigen.

10. Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. § 10 (7) der Allgemeinen Beförderungsbedingungen bleibt unberührt.

11. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Durch Abschluss des Abonnementvertrages willigt der Kunde ein, dass die WSW AG gemäß BDSG personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet und nutzt. Dies erfolgt mit dem Zweck der Abwicklung, Betreuung und Erfüllung des Abonnementvertrages sowie zur Wahrung berechtigter Interessen. Um Ticketkontrollen durchführen zu können ist es notwendig, Ticketdaten an den VRR und die am eTicket-Verfahren beteiligten Unternehmen zu übermitteln. Eine Erstellung personenbezogener Bewegungsprofile ist mit den übermittelten Daten nicht möglich.

Unabhängig davon wird das Verkehrsunternehmen der VRR GmbH Daten über die Sperrungen des Tickets aufgrund einer Verlustmeldung, Erlöschen oder Änderung des Vertragsverhältnisses oder vertragswidrigen Verhaltens des Kunden übermitteln. Die dem elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren angeschlossenen Verkehrsunternehmen haben hierauf Zugriff.

Es werden folgende Daten übermittelt: Kartennummer, Kennung des ausgebenden Verkehrsunternehmens, Tickettyp, Datum der Ausgabe, Verbundkennung, Anfangsdatum der Sperrung, ggf. Ende der Sperrung. Der Kunde willigt durch Abschluss des Abonnementvertrages ein, dass das Verkehrsunternehmen Daten, die sich aus Rücklastschriften ergeben, an den Vermittler weiterleitet. Dies erfolgt mit dem Ziel, die vertraglich festgelegte Übernahme des Bonitätsrisikos durch den Vermittler zu realisieren.

12. Kündigung des Vermittlungsvertrages

Wird der Vertrag mit dem Vermittler durch das Verkehrsunternehmen gekündigt oder kündigt der Vermittler, so gilt für den Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht, auf das der Kunde durch das Verkehrsunternehmen hingewiesen wird. Wird das Abonnement über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung des Vermittlungsvertrages fortgesetzt, so gelten dann die regulären Abonnementvertragsbedingungen des VRR.